



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

## Kontoabfragen durch die Finanz- und Sozialbehörden

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Der Hintergrund .....	2
3. § 92 AO – Beweismittel.....	3
4. § 93 Abs. 1 AO - Auskunftspflicht der Beteiligten .....	3
Beteiligte im Besteuerungsverfahren.....	3
Auskunftsersuchen an Dritte .....	4
5. Der neue Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO durch Finanzbehörden .....	5
6. Der neue Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO durch Sozialbehörden .....	7
Checkliste der Fälle für einen Kontenabruf im außersteuerlichen Bereich.....	7
7. Der 10-Punkte-Katalog .....	9
8. Die Vorgehensweise in der Praxis .....	10
9. Kommentar .....	12



## Kontoabfragen durch die Finanz- und Sozialbehörden

### 1. Einführung

Ab dem 1. April 2005 dürfen Finanzämter und Sozialbehörden auf die Kontendaten der Bürger nach § 93 Abs. 7 u. 8 AO zugreifen. Die Neuregelung nach § 93 Abgabenordnung ermöglicht es der Finanzbehörde, die Angaben des Steuerpflichtigen zu überprüfen hat, unter bestimmten Voraussetzungen die Existenz auch solcher Konten oder Depots festzustellen, die verschwiegen wurden. Die Finanzbehörde erfährt mit einem Kontenabruf nur, bei welchem Kreditinstitut ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder ein Depot unterhält. Sie erhält keine Informationen über Kontenstände oder Kontenbewegungen.

Kurz vor Inkrafttreten der neuen Kontrollmöglichkeiten hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 10. März 2005 (IV A 4 - S 0062 - 1/05) nähere Anwendungsbestimmungen erläutert, indem es den Anwendungserlass zur Abgabenordnung ändert. Dieser AEAO wurde bereits kurz zuvor durch das BMF-Schreiben vom 3. 1. 2005 (BStBl I, S. 3) erneuert, indem die zuvor ergangenen Rechtsänderungen eingearbeitet worden sind. Damit liegt eine zwischen Bund und Ländern gemeinsam vereinbarte Verwaltungsanweisung vor, die den Behörden eine verbindliche Richtschnur gibt, wie das Gesetz auszulegen ist.

Nach § 24c KWG haben Banken bereits seit Juli 2002 elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vorzuhalten. Der Datenpool wurde anlässlich der Anschläge vom 11. 9. 2001 durch das 4. Finanzmarktförderungsgesetz (BGBl I 2002, 2010, 2053) kreiert, um Terroristengelder leichter enttarnen zu können. Auf diese Daten kann nunmehr durch Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit auch das Bundesamt für Finanzen im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Kreditinstitute oder deren Kunden etwas davon merken.

Laut AO kann dies auf Ersuchen der Finanzbehörden geschehen. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo ein bestimmter Steuerpflichtiger im Inland seine Konten und Depots führt. Einzelne Kontenbewegungen oder Kapitalerträge sind zwar nicht gespeichert – hierbei ist die Jahresbescheinigung dienlich. Wohl aber Inhaber, Geburtsdatum, Kontonummer sowie Eröffnungs- und Auflösungsstag. Diese Daten bringen mittels einer Rasterabfrage über alle Banken umfassendes Informationsmaterial.

Der neuen Abfrage hat der Gesetzgeber die strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet. Die Amnestiemöglichkeit endet am 31.3.2005, exakt einen Tag vor dem ersten möglichen Datenzugriff.

Nachfolgend wird die Auffassung der Finanzverwaltung erläutert, wann, warum und unter welchen Umständen die steuerlichen und sonstigen Behörden auf den elektronischen Datenpool zugreifen sollen.

### 2. Der Hintergrund

Die zwischen BMF und den Ländern gemeinsam vereinbarte Verwaltungsanweisung soll den Behörden eine verbindliche Richtschnur geben, wie das Gesetz auszulegen ist. Grundsätzlich soll die Kontenabfrage helfen, geltendes Recht durchzusetzen. Das sorgt für mehr Steuerge-



rechtigkeit und dient allen ehrlichen Bürgern. Ein Kontenabruf kann weder willkürlich noch heimlich erfolgen.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Betroffene in jedem Fall über einen durchgeführten Kontenabruf informiert wird, auch wenn sich durch den Abruf keine Abweichungen zu den Angaben des Betroffenen herausgestellt haben. Die Möglichkeit der Überprüfung eines Kontenabrufs durch Gerichte ist damit gewährleistet. Dies gilt sowohl für einen Kontenabruf für steuerliche als auch für andere Zwecke.

Die Verwaltungsanweisung zählt zudem die außersteuerlichen Gesetze namentlich auf, für deren Durchführung ein Kontenabruf aufgrund der im Gesetz abstrakt bestimmten Voraussetzungen konkret zulässig ist.

So lautet die Pressemitteilung des BMF vom 11.03.2005, PM Nr. 32/2005. Ob diese Sichtweise haltbar ist, soll ein kritischer Blick auf die Regelungen des Anwendungserlasses zeigen.

### **3. § 92 AO – Beweismittel**

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 AO). Sie müssen dazu den steuererheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklären (§ 88 AO). Hierbei sind sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung der Beteiligten (§ 90 AO) angewiesen.

Es besteht dabei zwar keine Verpflichtung der Finanzbehörden, in jedem Fall alle Angaben des Beteiligten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen (§ 88 AO). Soweit die Finanzbehörde im Einzelfall jedoch Anlass dazu sieht, hat sie die Angaben des Beteiligten zu überprüfen. Anderenfalls ergäbe sich eine Steuerbelastung, die nahezu allein auf der Erklärungsbereitschaft und der Ehrlichkeit des einzelnen Beteiligten beruhte. Ein Sachverhalt, den das BVerfG hinsichtlich der Erfassung von privaten Veräußerungsgewinnen bei Wertpapieren beanstandet hatte.

Die Finanzbehörde kann sich zur Ermittlung des steuerrelevanten Sachverhalts aller Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 92 AO). Die Erforderlichkeit der Beweiserhebung ist von der Finanzbehörde nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles im Wege der Prognose zu beurteilen.

### **4. § 93 Abs. 1 AO - Auskunftspflicht der Beteiligten**

#### **Beteiligte im Besteuerungsverfahren**

Auskunftsersuchen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 sind im Besteuerungsverfahren, im Rechtsbehelfsverfahren oder im Vollstreckungsverfahren möglich. Im Rahmen der Außenprüfung und der Steuerfahndung gilt dies grundsätzlich ebenfalls, hier sind allerdings die Sonderregelungen in §§ 200 ff AO zu beachten.

Voraussetzung für ein Auskunftsersuchen ist, dass die Heranziehung eines Auskunftspflichtigen im Einzelfall aufgrund hinreichender konkreter Umstände oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen geboten ist. Unter dieser Voraussetzung sind grundsätzlich auch Sammelauskunftsersuchen zulässig, sofern es sich nicht um Auskunftsersuchen "ins Blaue hinein" handelt.



Darüber hinaus muss die Auskunft zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den Betroffenen möglich und dessen Inanspruchnahme geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Dies haben die zuständigen Finanzbehörden nach den Umständen des Einzelfalles und unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungen im Wege der Prognose zu beurteilen. Die Erforderlichkeit setzt keinen begründeten Verdacht voraus, dass steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten vorliegen. Es genügt, wenn aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Auskunftersuchen angezeigt ist.

Die Finanzämter können Auskunftersuchen an die Beteiligten (§ 78 AO), aber auch an andere Personen richten, wenn das Ersuchen zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlich ist.

### **Auskunftersuchen an Dritte**

An Dritte soll mit Auskunftersuchen erst herangetreten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten selbst nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Finanzbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Sachaufklärung durch die Beteiligten hat nicht zum Ziel geführt, wenn sie zwar versucht worden ist, aber letztlich nicht gelungen ist. Unerheblich ist dabei insbesondere, ob die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären konnten oder wollten.

Die Sachaufklärung durch die Beteiligten verspricht keinen Erfolg, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles oder nach den bisherigen Erfahrungen der Finanzbehörde mit den Beteiligten nicht zu erwarten ist.

Auskunftersuchen an Dritte können insbesondere geboten sein, wenn die Beteiligten keine eigenen Kenntnisse über den relevanten Sachverhalt besitzen und eine Auskunft daher ohne Hinzuziehung Dritter nicht erteilt werden kann

In diesem Fall ist das Auskunftersuchen unmittelbar an diejenigen zu richten, der über die entsprechenden Kenntnisse verfügt. Ein Auskunftersuchen an einen Dritten kann aber auch geboten sein, wenn eine Auskunft des Beteiligten aufgrund konkreter Umstände von vorneherein als unwahr zu werten wäre.

Die Auswahl hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Dabei ist auch eine Interessenabwägung zwischen den besonderen Belastungen, denen ein Auskunftsverpflichteter ausgesetzt ist, und dem Interesse der Allgemeinheit an der möglichst gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steueransprüche vorzunehmen. § 30a AO steht einem Auskunftersuchen an Kreditinstitute nicht entgegen.

Vor Befragung eines Dritten soll der Beteiligte, falls der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird, über die Möglichkeit eines Auskunftersuchens gegenüber Dritten informiert werden, um es gegebenenfalls abwenden zu können und damit zu verhindern, dass seine steuerlichen Verhältnisse Dritten bekannt werden. Falls der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird, ist der Beteiligte über das Auskunftersuchen zu informieren.

Im Auskunftersuchen ist anzugeben, worüber Auskunft erteilt werden soll und für die Besteuerung welcher Person die Auskunft angefordert wird. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsakte



i.S.d. § 118 AO, wobei keine bestimmte Form vorgesehen ist. Im Auskunftersuchen ist eine angemessene Frist zur Auskunftserteilung zu bestimmen sowie anzugeben, in welcher Form die Auskunft erteilt werden soll.

Der neue Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO durch Finanzbehörden

Die Finanzbehörden können nach § 93 Abs. 7 AO im Einzelfall bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen folgende Bestandsdaten zu Konten- und Depotverbindungen abrufen:

- die Nummer eines Kontos, oder eines Depots,
- der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung des Kontos oder Depots,
- der Name, sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt, des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie
- Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 GWG).

Kontenbewegungen und Kontenstände können auf diesem Weg nicht ermittelt werden. Die Kreditinstitute haben aber dafür zu sorgen, dass ein jederzeitiger Abruf der Daten möglich ist und diese ständig aktualisiert werden.

Die Verpflichtung der Kreditinstitute, Daten für einen Kontenabruf durch das Bundesamt für Finanzen bereitzuhalten, ergibt sich aus §§ 93b AO i.V.m. § 24c KWG. Hierzu bedarf es keines Verwaltungsaktes.

Ein Kontenabruf ist im gesamten Besteuerungsverfahren möglich, auf die die AO nach § 1 unmittelbar anwendbar ist. Somit ist er auch im Haftungs-, Erhebungs-, Rechtsbehelfs- oder Vollstreckungsverfahren zulässig. Für strafrechtliche Zwecke kann ein Kontenabruf nur nach § 24c Kreditwesengesetz erfolgen.

Ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO kann im Einzelfall erfolgen, wenn

- dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und
- ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Ein Kontenabruf steht im Ermessen der Finanzbehörde und kann nur anlassbezogen und zielgerichtet erfolgen und muss sich auf eine eindeutig bestimmte Person beziehen. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der Erforderlichkeit, der Zumutbarkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot und das Übermaßverbot zu beachten.

Die Erforderlichkeit setzt keinen begründeten Verdacht voraus, dass steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten vorliegen. Es genügt, wenn auf Grund konkreter Momente oder allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf angezeigt ist.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die ersuchende Finanzbehörde. Das Bundesamt für Finanzen darf lediglich prüfen, ob das Ersuchen plausibel ist.

Ein Kontenabruf ist auch zulässig, um Konten oder Depots zu ermitteln, hinsichtlich derer der Steuerpflichtige zwar nicht Verfügungsberechtigter, aber wirtschaftlich Berechtigter ist. Dies gilt



auch dann, wenn der Verfügungsberechtigte nach § 102 die Auskunft verweigern könnte, etwa bei Anderkonten von Anwälten. Denn ein Kontoabruf erfolgt bei dem Kreditinstitut und nicht bei dem Berufsgeheimnisträger.

Das Kreditinstitut hat kein Auskunftsverweigerungsrecht und muss daher auch darüber Auskunft geben, ob bei festgestellten Konten eines Berufsgeheimnisträgers eine andere Person wirtschaftlich Berechtigter ist. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnisträger und seinem Mandanten bleibt dadurch unberührt. Über Anderkonten eines Berufsgeheimnisträgers, die durch einen Kontenabruf im Besteuerungsverfahren festgestellt werden, sind keine Kontrollmitteilungen zu fertigen.

Die Finanzbehörde soll zunächst dem Beteiligten Gelegenheit geben, Auskunft über seine Konten und Depots zu erteilen und entsprechende Unterlagen wie Konto-, Depotauszüge oder Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG vorzulegen. Dieser Weg muss nicht eingeschlagen werden, wenn hierdurch der Ermittlungszweck gefährdet wird. Dann, sowie bei mangelnder Erfolgsaussicht einer Sachaufklärung durch den Beteiligten, erfolgt direkt ein Kontenabruf.

Stellt sich hierbei die Existenz von Konten oder Depots heraus, die der Beteiligte auf Nachfrage nicht angegeben hat, ist er über das Ergebnis des Kontenabrufs zu informieren.

Bereits im Ermittlungsverfahren ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, dass die Finanzbehörde das betroffene Kreditinstitut nach § 93 Abs. 1 Satz 1 um Auskunft ersuchen kann, wenn ihre Zweifel durch die Auskunft nicht ausgeräumt werden.

Würde durch eine vorhergehende Information des Beteiligten der Ermittlungszweck gefährdet oder ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, dass eine Aufklärung durch den Beteiligten selbst nicht zu erwarten ist, kann sich die Finanzbehörde nach § 93 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar an die betreffenden Kreditinstitute wenden oder andere Maßnahmen ergreifen. In diesen Fällen ist der Beteiligte nachträglich über die Durchführung des Kontenabrufs zu informieren.

Wurden die Angaben des Beteiligten durch einen Kontenabruf bestätigt, ist der Beteiligte gleichwohl über die Durchführung des Kontenabrufs zu informieren, etwa durch eine Erläuterung im Steuerbescheid: "Es wurde ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 durchgeführt."

Die Rechtmäßigkeit eines Kontenabrufs nach § 93 Abs. 7 kann vom Finanzgericht im Rahmen der Überprüfung des Steuerbescheides oder eines anderen Verwaltungsaktes, zu dessen Vorbereitung der Kontenabruf vorgenommen wurde, oder isoliert im Wege der Leistungs- oder Feststellungsklage überprüft werden.

Hierzu führt das BMF einen BVerfG-Beschluss vom 4. 2. 2005 (2 BvR 308/04) an, in dem es um Hausdurchsuchung und die Beschlagnahmung des Handys ging.

Stellt sich beim Kontenabruf heraus, dass bisher nicht bekannte Konten oder Depots vorhanden sind, kann das Finanzamt die betreffenden Banken zur Auskunft hinsichtlich von Guthabenständen und Kontenbewegungen verpflichten.

## 5. Der neue Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO durch Sozialbehörden

Auf Ersuchen von Behörden oder Gerichten kann ein Kontenabruf erfolgen, wenn ein anderes Gesetz an Begriffe des EStG anknüpft.

Ein Gesetz knüpft nur dann an Begriffe des EStG, wenn

- dasselbe Wort verwendet wird (z.B. "Einkommen" oder "Einkünfte"),
- der Inhalt des Wortes mit dem Begriff des EStG übereinstimmt und
- ausdrücklich auf Regelungen des EStG Bezug genommen wird.

Gesetz im Sinne des § 93 Abs. 8 ist auch eine Rechtsverordnung.

Ein Kontenabruf ist zudem nur zulässig, wenn er zur Klärung des Sachverhaltes unmittelbar geeignet ist. Dies ist von der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht im Wege einer Prognoseentscheidung zu beurteilen.

### **Checkliste der Fälle für einen Kontenabruf im außersteuerlichen Bereich**

- ✓ Bei der Berechnung der Einkünfte, die nach § 82 Abs. 1 SGB XII zu dem bei der Gewährung von **Sozialhilfe** zu berücksichtigenden Einkommen gehören, bestimmen sich die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG.
- ✓ Im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie der sozialen Pflegeversicherung (**Sozialversicherung**) ist das Gesamteinkommen die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts.
- ✓ Bei der sozialen **Wohnraumförderung** basiert das maßgebende Gesamteinkommen auf der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG.
- ✓ Bei der **Ausbildungsförderung** und der Aufstiegsförderung basiert das maßgebende Einkommen auf der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG.
- ✓ Bei der Gewährung von **Wohngeld** basiert das maßgebende Gesamteinkommen auf der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a EStG.
- ✓ Bei der Gewährung von **Erziehungsgeld** basiert das Einkommen auf der nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG.
- ✓ Die Leistungen zur **Unterhaltssicherung** sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er während des Wehrdienstes erhält.

In anderen Fällen als den in der Checkliste aufgeführten ist ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO nicht zulässig.

Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II ist zwar das Einkommen des Antragstellers zu berücksichtigen, dieser Begriff wird aber abweichend vom EStG definiert (§ 11 SGB II). Es liegt somit kein Anknüpfen an Begriffe des EStG vor.



Ein Kontenabruf setzt weiterhin voraus, dass er im Einzelfall zur Klärung des Sachverhaltes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Dies ist von der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht zu beurteilen.

Die Erforderlichkeit setzt keinen begründeten Verdacht voraus, dass Unregelmäßigkeiten vorliegen. Es genügt, wenn aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf angezeigt ist. Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt.

Die Behörde oder das Gericht muss in dem Ersuchen die Rechtsgrundlage angeben und zugleich versichern, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Ob eine Sachaufklärung durch den Beteiligten zum Ziel führt oder Erfolg verspricht oder ob dies nicht zutrifft, ist eine Frage der Beweiswürdigung. Diese Beweiswürdigung obliegt der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht.

Eigene Ermittlungen haben nur dann nicht zum Ziele geführt oder versprechen keinen Erfolg, wenn die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht den Betroffenen zuvor auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs ausdrücklich hingewiesen hat, es sei denn, der Ermittlungszweck würde dadurch gefährdet.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die ersuchende Behörde oder das ersuchende Gericht. Die um Durchführung eines Kontenabrufs nach § 93 Abs. 8 AO ersuchte Finanzbehörde muss prüfen, ob die Angaben im Ersuchen plausibel sind, insbesondere ob die Angaben zur Rechtsgrundlage des Ersuchens nachvollziehbar sind und versichert wurde, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Zudem sind die Identität und die Authentizität der ersuchenden Behörde oder des ersuchenden Gerichts in geeigneter Weise zu prüfen.

Ein Ersuchen um Durchführung eines Kontenabrufs ist an die nach Landesrecht zuständige Finanzbehörde zu richten.

Die Unterrichtung des Betroffenen über die Durchführung eines Kontenabrufs richtet sich nach den im Einzelfall jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen, die regelmäßig eine Information für den Fall vorsehen, dass Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden.

Daneben bestehen Auskunftsansprüche des Betroffenen, durch die er jedenfalls nachträglich von der Durchführung eines Kontenabrufs Kenntnis erlangen kann. Falls keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, ergeben sich die Informationspflichten und Auskunftsrechte aus dem jeweils anzuwendenden Datenschutzgesetz.

Die Rechtmäßigkeit eines Kontenabrufs nach § 93 Abs. 8 AO kann vom zuständigen Gericht im Rahmen der Überprüfung des Leistungsbescheids oder eines anderen Verwaltungsaktes, zu dessen Vorbereitung der Kontenabruf vorgenommen wurde, oder isoliert im Wege der Leistungs- oder Feststellungsklage überprüft werden.



## **6. Der 10-Punkte-Katalog**

Bereits vor dem Anwendungserlass zur AO hat sich das BMF (BMF) mittels Pressemitteilung vom 15.2.2005 durch einen Fragen- und Antwortkatalog zur Einführung der Kontenabrufmöglichkeit geäußert.

### **1. Warum ein Kontenabruf?**

Die Finanzbehörden müssen in die Lage versetzt werden, die Angaben der Steuerpflichtigen im Einzelfall mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können. Die Finanzbehörden durften schon bisher Kreditinstitute um Auskunft ersuchen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

Entscheidend ist dabei aber, dass die Finanzbehörde überhaupt weiß, dass der Steuerpflichtige ein Konto oder Depot bei dem Kreditinstitut hat, das die Finanzbehörde um Auskunft bittet. Mit der Einführung der Kontenabrufmöglichkeit hat der Gesetzgeber die Finanzbehörden nun in die Lage versetzt, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

### **2. Wann erfolgen Kontenabrufe?**

Sie erfolgen nach § 93 Abs. 7 AO

- wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist,
- ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht und
- der Kontenabruf im Einzelfall erforderlich ist.

### **3. Welche Daten werden ermittelt?**

- Nummer eines Kontos oder Depots, das bereits nach geltendem Recht der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung nach § 154 AO unterliegt,
- Tag der Errichtung und der Auflösung des Kontos oder Depots,
- Name, bei natürlichen Personen auch Geburtstag, des Inhabers und ggf. eines Verfügungsberechtigten
- ggf. Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

### **4. Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung?**

Die Herstellung steuerlicher Belastungsgleichheit ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein überwiegendes Allgemeininteresse. Die Finanzbehörden müssen den steuererheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklären. Dabei kann sie sich aller Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Ein Beweismittel ist die Durchführung eines Kontenabrufs.

### **5. Wurde das Bankgeheimnis abgeschafft?**

§ 30a AO wurde nicht verändert, das Bankgeheimnis gegenüber Finanzbehörden also nicht aufgehoben.



## **6. Erfolgen Kontenabrufe heimlich?**

Hat sich durch einen Kontenabruf herausgestellt, dass Konten und Depots vorhanden sind, die der Steuerpflichtige nicht angegeben hat, wird er mit dieser Tatsache konfrontiert und um Aufklärung gebeten. Damit wird er also über die Durchführung des Kontenabrufs informiert.

Ergibt sich keine Diskrepanz zwischen den Erklärungen des Steuerpflichtigen und dem Ergebnis eines in seinem Fall durchgeführten Kontenabrufs, soll der Steuerpflichtige im Steuerbescheid über die Durchführung eines Kontenabrufs informiert werden.

## **7. Warum wird das Kreditinstitut nicht informiert?**

Eine Information des Kreditinstituts über die Durchführung eines Kontenabrufs ist wegen der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) unzulässig.

## **8. Erfolgt eine Rasterprüfung?**

Der Kontenabruf erfolgt nur im konkreten Einzelfall

## **9. Kann die Rechtmäßigkeit eines Kontenabrufs überprüft werden?**

Jeder Kontenabruf, der für den Steuerpflichtigen Auswirkungen hat, kann im Rahmen der Überprüfung der Steuerfestsetzung vom Finanzgericht auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft werden.

## **10. Sind Kontenabrufe für nichtsteuerliche Zwecke zulässig?**

Knüpft ein Gesetz an Begriffe des EStG an, soll die Finanzbehörde nach § 93 Abs. 8 AO auf Ersuchen der für die Anwendung des anderen Gesetzes zuständigen Behörde oder eines Gerichtes über das Bundesamt für Finanzen Informationen über Konten- oder Depotverbindungen abrufen und das Ergebnis des Kontenabrufs der ersuchenden Behörde oder dem ersuchenden Gericht mitteilen, wenn in dem Ersuchen versichert wurde, dass eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen.

Ein Gesetz knüpft nur dann an einen Begriff des EStG an, wenn nicht nur dasselbe Wort verwendet wird (z.B. "Einkommen" oder "Einkünfte"), sondern der Inhalt des Wortes mit dem Begriff des EStG übereinstimmt. Gesetze, die gleich lautende Worte eigenständig und abweichend vom EStG definieren, knüpfen nicht an Begriffe des EStG an und berechtigen daher nicht zu einem Kontenabruf. Ein Kontenabruf ist zudem nur zulässig, wenn er zur Klärung des Sachverhaltes geeignet und erforderlich ist.

## **7. Die Vorgehensweise in der Praxis**

Wie die Finanzbeamten künftig vorgehen könnten, hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern in einem Schreiben vom 16.03.2005 (PM Nr. 17/05) dargelegt.

Nach wie vor gibt es Kritik an der Kontenabfrage durch die Finanzämter, die ab 1. April möglich wird. Dabei haben die Kritiker vor allem zwei Ansatzpunkte: Sie befürchten, dass der Kontoinhaber gar nicht erfährt, dass abgefragt wurde, und sie vermissen die Bezugnahme auf einen konkreten Anfangsverdacht. Um Unsicherheiten auszuräumen, hier der Vorgang, wie er üblicherweise ablaufen wird:



1. Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen. Sie enthält Name, Geburtsdatum und zumindest die Kontonummer, auf die der Steuerpflichtige etwaige Steuererstattungen überwiesen haben möchte.
2. Der zuständige Sachbearbeiter im Finanzamt hat bei der Überprüfung möglicherweise Zweifel an einigen Angaben in der Steuererklärung (Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.). Er hält weitere Auskünfte für erforderlich.
3. Also fordert er den Steuerpflichtigen auf, seine Angaben zu diesen Punkten zu vervollständigen. Dabei weist er ihn auf die Möglichkeit des automatisierten Kontenabrufs hin.
4. Äußert sich der Steuerpflichtige dazu nicht oder nicht hinreichend, wird die Kontenabfrage eingeleitet.
5. Das Finanzamt wendet sich dazu an das Bundesamt für Finanzen.
6. Von dort wird die automatische Kontenabfrage durchgeführt, das Finanzamt bekommt folgende Informationen über Konten- und Depotverbindungen: Nummern von Konten und/oder Depots, Tag der Einrichtung und Tag der Auflösung dieser Konten und/oder Depots, Name des Inhabers und/oder des Verfügungsberechtigten und ggf. Name und Anschrift eines anderen wirtschaftlich Berechtigten.

Die automatisierte Kontenabfrage ist also kein Blick in die Konten des Steuerbürgers - schon gar nicht in die des ehrlichen Steuerbürgers. Es können keine Kontenbewegungen und keine Kontenstände ermittelt werden, sondern im gegebenen Zweifelsfall eben nur die Zahl vorhandener Konten und/oder Depots.

Und der Steuerpflichtige wird über die vollzogene Kontenabfrage in Kenntnis gesetzt und im Lichte der erhaltenen Auskünfte um weitere Sachaufklärung gebeten. Erst wenn die erneut ausbleibt, hat das Finanzamt die Möglichkeit, sich in einem nächsten Schritt an die fraglichen Kreditinstitute zu wenden, die ihm jetzt bekannt sind, und von dort weitere Auskünfte anzufordern.

Außerdem hat das Bundesministerium der Finanzen inzwischen festgelegt, dass für so genannte Fremdadfrager, also Arbeitsagenturen, Sozialämter und Bafög-Stellen ein Finanzamt die zentrale Zuständigkeit übernehmen soll. Das heißt: Diese Stellen können nur über dieses zentral zuständige Finanzamt eine Kontenabfrage einleiten. Bis diese zentrale Zuständigkeit vergeben ist, soll in jedem Finanzamt eine zentrale Stelle eingerichtet werden, die allein für die "Fremdadfrager" zuständig ist. Das soll als zusätzlicher Filter wirken, um Missbrauch auszuschließen.

Dass eine Kontenabfrage richterlich überprüft werden kann, wie jeder andere Verwaltungsakt auch, versteht sich von selbst.

Wichtig ist aber auch, zu wissen, dass die Finanzbehörden verpflichtet sind, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dazu müssen sie den steuerlichen Sachverhalt von Amts wegen aufklären. Sie sind dabei auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen, und diese Mitwirkung - das übersehen viele - ist sogar gesetzlich vorgeschrieben.



## 8. Kommentar

Der Bundesfinanzminister kann die ganze Aufregung um den gläsernen Anleger überhaupt nicht verstehen. Denn die ab April diesen Jahres möglichen Kontenabrufmöglichkeiten dienen aus seiner Sicht lediglich der gleichmäßigen Besteuerung aller Bürger. Ehrliche Steuerzahler sollten sich also freuen, dass durch die Kontrollmaßnahmen schwarze Schafe entdeckt werden und somit mehr Geld in die Staatskasse fließt. Doch ob Freude aufkommen wird, darf eher bezweifelt werden, können die Finanzbehörden doch ohne Wissen von Anleger oder Kreditinstitut Bankdaten online abfragen.

Immerhin wird nun auf dem Erlasswege geregelt, dass Bürger im Nachhinein über eine Abfrage in Kenntnis gesetzt werden. Fallen sie auf, erfahren sie dies über die kritischen Nachfragen von Finanzbeamten oder gar durch einen Besuch der Steuerfahndung, dass ihre Bankdaten durchleuchtet worden sind.

Redliche Anleger sollen diese Information im Nachhinein über den Steuerbescheid erhalten. Bis der nächste ins Haus steht, können allerdings einige Monate vergangen sein. Ob es zum Zeitpunkt der Benachrichtigung nicht bereits zu spät ist, eine Selbstanzeige abzugeben, ist unsicher.

Viel erfahren die Finanzämter nicht, wenn sie auf den Datenpool der Konten online zugreifen. Denn Bestände oder Bewegungen sind nicht gespeichert. Das macht aber relativ wenig, da über die Information, wo ein Steuerzahler oder ein Antragsteller auf Sozialhilfe überall Bankverbindungen unterhält, der Einstieg zu konkreten Nachforschungen möglich ist. Und dies nicht nur bezüglich der ab April vorliegenden Daten. Denn Finanzämter und Sozialbehörden dürfen zwar erst ab diesem Zeitpunkt Informationen abrufen, hierbei dann aber auch auf die Angaben zurückliegender Jahre zugreifen.

So wird beispielsweise bekannt, wann ein Konto aufgelöst oder eröffnet wurde. Hintergrund hierfür könnte etwa das Räumen der Geldbeträge sein, um sie jenseits der Grenze neu anzulegen. Oder ein Auslandskonto wurde aufgelöst und das Guthaben wieder in heimische Gefilde transferiert. Gibt der Inhaber keine Auskünfte über die Motive des Kontenwechsels, können die Beamten konkret bei den einzelnen Instituten die Höhe der ehemaligen Bestände und Erträge erfragen. Dies wäre ohne den Einstieg in die Kontoabfrage nicht möglich gewesen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**[hamacher@axerpartnerschaft.de](mailto:hamacher@axerpartnerschaft.de)**